

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2017

Ablauf

- Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen (Marco Heusser)
- Wie geht es nach der Abstimmung über die AV2020 weiter? (Brigitte Terim)
Wie stark bestimmt das BVG die berufliche Vorsorge?
- *Kaffeepause*
- Berechnung des Leistungsziels einer Pensionskasse: (Parivash Kurmann)
Einflussfaktoren und Massnahmen zum Erhalt
- Aktualitäten: von B wie Botschaft zu den Ergänzungsleistungen (Christoph Plüss)
bis V wie Verordnung zu den Vorsorgelösungen 1e
- *Apéro riche*
- Teilnahmebestätigung

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (1)

- AHV - Altersvorsorge 2020 → *abgelehnt vom Stimmvolk am 24.09.2017;*
Ziel: möglichst bald neue Vorlage des Bundesrates
 - keine Rentenanpassung per 01.01.2018
- ALV keine Revision im Gange
- BV - **Altersvorsorge 2020** → *abgelehnt vom Stimmvolk am 24.09.2017;*
Ziel: möglichst bald neue Vorlage des Bundesrates
 - **Revision FZG (1e-Pläne)** → *per 01.10.2017 in Kraft getreten (vgl. Referat Plüss)*
 - **Erleichterte WEF-Rückzahlung:** *seit 01.10.2017 gilt für WEF-Rückzahlung ein Mindestbetrag von CHF 10'000 (bisher CHF 20'000); für WEF-Vorbezug gilt weiterhin der Mindestbetrag von CHF 20'000*

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (2)

- BV
 - **Optimierung in der 2. Säule** → *Vernehmlassung durchgeführt bis 13.07.2017, Botschaft des Bundesrates für Frühling 2018 geplant*
 - Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge
 - Übernahme von Rentnerbeständen
 - OAK-Aufsichtsabgaben
 - Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden
 - Einbringen von Freizügigkeitsguthaben
 - **Deutsche Grenzgänger:** Bescheinigung der Beiträge und Leistungen von schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber deutschen Steuerbehörden → *BSV hat Muster erstellt; vgl. BSV-Mitteilungen Nr. 145, Randziffer 970 sowie www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen.html*
 - BVG-Mindestzinssatz 2018: 1.0%
 - Technischer Referenzzinssatz für Abschluss 2017: 2.0% (*vgl. Referat Plüss*)
 - keine Anpassung der Grenzbeträge per 01.01.2018
 - keine Teuerungsanpassung der BVG-Invaliden-/Hinterl.renten per 01.01.2018

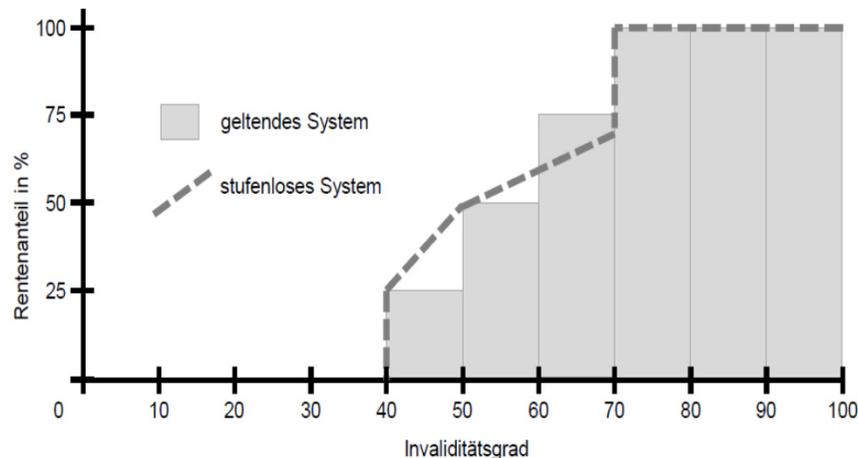
Überblick Revisionen Sozialversicherungen (3)

- EL EL-Reform → *Ständerat hat in Sommersession 2017 darüber beraten, wann Nationalrat darüber beraten wird ist noch nicht bekannt (vgl. Referat Plüss)*
- EO keine Revision im Gange
- FamZ keine Revision im Gange
- IV - Weiterentwicklung der IV (u.a. stufenloses Rentensystem) → *Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017, im Parlament noch nicht behandelt (vgl. Folie 6)*

- angepasste IV-Grad-Berechnung bei Teilerwerbstätigen (gemischte Methode)
→ *Vernehmlassung durchgeführt bis 11.09.2017, geplantes Inkrafttreten der Verordnungsänderung per 01.01.2018*
- KV keine Revision im Gange
- MV keine Revision im Gange
- UV keine Revision im Gange (1. UVG-Revision in Kraft seit 01.01.2017)

Weiterentwicklung der IV (Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017)

- Fokus auf Kinder, Jugendliche und psychisch erkrankte Versicherte
- Wichtig auch fürs BVG: **Stufenloses Rentensystem**



IV-Grad	Rente in % der ganzen Rente
70 % und mehr	100 % <i>(wie bisher)</i>
50 % - 69 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
49 %	47.5 %
48 %	45 %
47 %	42.5 %
...	...
42 %	30 %
41 %	27.5 %
40 %	25 %
unter 40 %	keine Rente <i>(wie bisher)</i>

- Schwelleneffekte fallen weg («gerechter»); mehr Gerichtsfälle zu erwarten, da jedes Prozent IV-Grad leistungsrelevant
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten (Alter <60)
- Gilt fürs BVG-Minimum (Schattenrechnung); umhüllende Pensionskassen könnten Stufensystem beibehalten

→ Vorlage geht nun in die parlamentarische Beratung

Daten der nächsten ALLVISA | AKTUELL

Anlass	Daten
Frühling 2018	Donnerstag, 3. Mai 2018 Dienstag, 8. Mai 2018
Herbst 2018	Donnerstag, 22. November 2018 Dienstag, 27. November 2018

Wie geht es nach der Abstimmung über die AV2020 weiter?

Wie stark bestimmt das BVG die berufliche Vorsorge?

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2017

Dr. Brigitte Terim
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Inhaltsverzeichnis

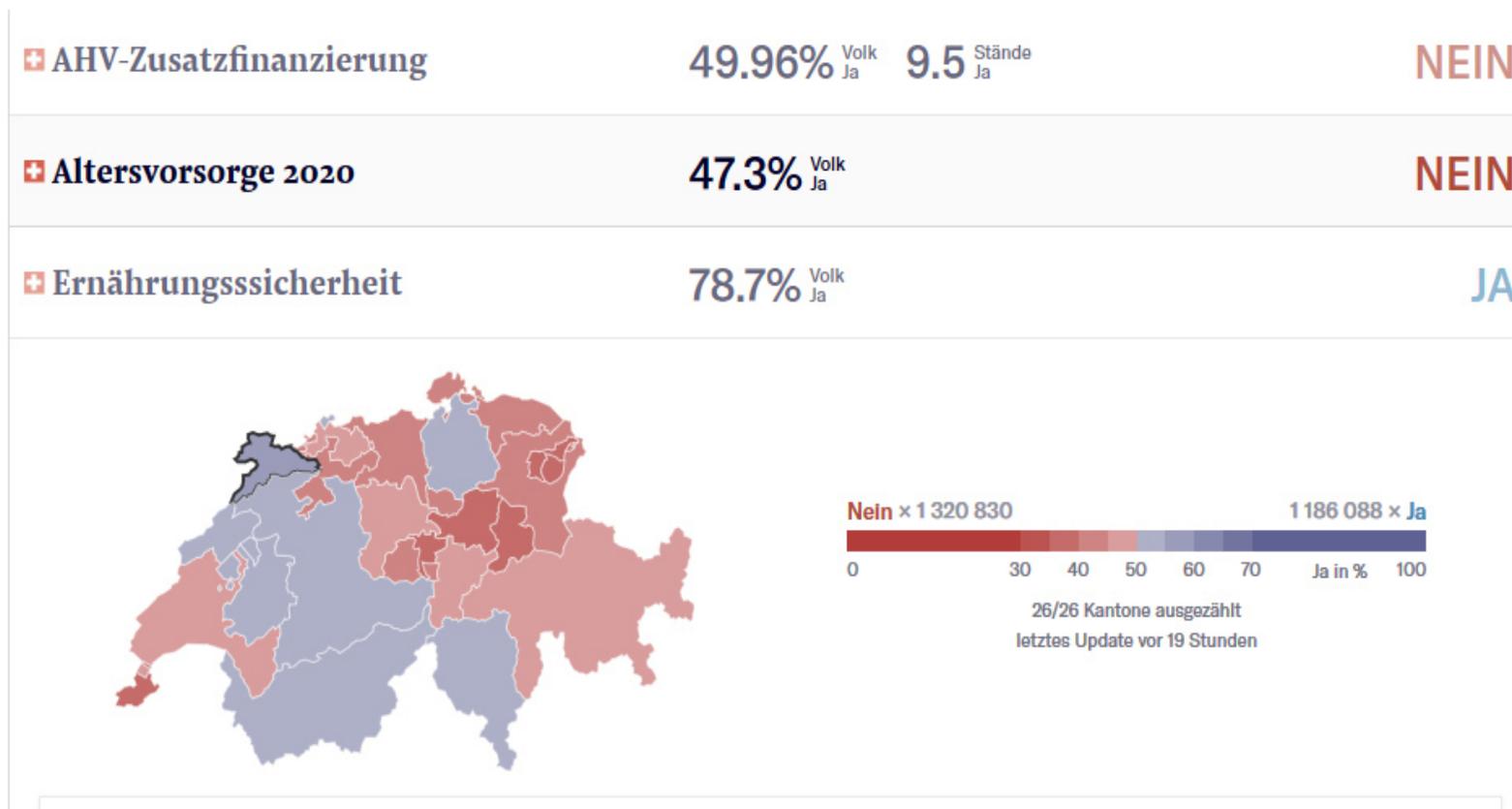
- 1. Altersvorsorge 2020**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Die Schattenrechnung**
- 4. Beispiele**
- 5. Ziele der AV2020**
- 6. Die Bedeutung des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge**
- 7. Fazit**

Altersvorsorge 2020: Geschichte

Nov. 2012	Leitlinien zur Reform
Nov. 2013	Vernehmlassungsvorlage
Nov. 2014	Botschaft des Bundesrats ans Parlament
Sept. 2015	1. Beschluss des Ständerats
Sept. 2016	1. Beschluss des Nationalrats
Dez. 2016	2. Beschluss des Ständerats
28. Februar 2017	2. Beschluss des Nationalrats
07. März 2017	3. Beschluss des Ständerats
13. März 2017	3. Beschluss des Nationalrats
16. März 2017	Einigungskonferenz (Ständerat hat sich durchgesetzt)
17. März 2017	Schlussabstimmung im Parlament
16.06. - 06.10.2017	Vernehmlassung zu Verordnungen
24. Sept. 2017	Volksabstimmung - Bundesgesetz zur Altersvorsorge 2020 - Erhöhung der MwSt. für die AHV
	} Gekoppelte Vorlagen
1. Januar 2018	Geplantes Inkrafttreten der Reform
1. Januar 2019	Geplanter Start Umwandlungssatzsenkung und Anpassung BVG-Sparprozess

Frühjahrssession

Altersvorsorge 2020: Geschichte



Abstimmungsresultat vom 24. September 2017

Altersvorsorge 2020: Konsequenzen der Ablehnung

Aus der Ablehnung der Reform der Altersvorsorge 2020 entsteht für die Vorsorgeeinrichtungen **kein unmittelbarer Handlungsbedarf**.

Insbesondere bleibt der BVG-Umwandlungssatz bis auf weiteres bei 6.8 %.

Und es bleibt abzuwarten, wann und in welcher Form eine nächste Reform vorliegt.

ABER

Es steht den Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei, ihre Vorsorge zu gestalten!



Wie stark bestimmt das BVG die berufliche Vorsorge?

Altersvorsorge 2020: Wichtigste Massnahmen

AHV + BV

- **Referenzalter 65** für Männer und Frauen
→ Erhöhung Frauenrentenalter von 64 auf 65 in 4 Schritten (2018-2021)
- **Flexible Pensionierung** im Alter 62-70, inkl. Bezug von Teilrenten
→ BVG: reglementarisch **Mindestalter 60** möglich, nicht mehr 58 (5 J. Übergangsfrist)

AHV

- **Schrittweise Erhöhung der MwSt. für die AHV**
- **Zuschlag von CHF 70.00 pro Monat auf neue AHV-Altersrenten ab 2019**
Erhöhung Plafond für Ehepaare von 150% auf 155% der Maximalrente ab 2019;
Anhebung AHV-Lohnbeiträge um **0.3%-P.** (AN/AG je 0.15%-P.) ab 2021

BV

- **Reduktion BVG-Mindestumwandlungssatz auf 6.0%** in 4 Schritten (2019-2022)
- **Reduktion des Koordinationsabzugs und Erhöhung der Sparbeiträge**

Gesetzliche Grundlagen: Zielsetzung der beruflichen Vorsorge

Art. 113 Bundesverfassung

Abs. 1 Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge.

Abs. 2 Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die **Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.**

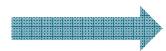
...



Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)



Freizügigkeitsgesetz (FZG)



Bundesgesetz über den Allg. Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Gesetzliche Grundlagen: Registrierte Vorsorgeeinrichtungen

Art. 48 BVG (Grundsätze)

Abs. 1 Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teilnehmen wollen, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde, der sie unterstehen (Art. 61), in **das Register für die berufliche Vorsorge** eintragen lassen.

Art. 5 BVG (Gemeinsame Bestimmungen)

Abs. 2 [Dieses Gesetz] gilt für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48. Die Artikel ... sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit ... gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.



Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen die **Mindestleistungen gemäss BVG** erbringen.

Gesetzliche Grundlagen: Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge

Art. 49 BVG (Selbständigkeit)

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei.

- BVG-Minimallösung (registrierte VE)

BVG-
Minimalkasse
(Obligatorium)

PK-Statistik 31.12.2015:

- 1'782 VE mit regl. Leistungen
- 4'068'196 aktive Versicherte

- Umhüllende Lösung (registrierte VE)

Reglement deckt
obligatorische und
überobligatorische
Leistungen ab

- Rein überobligatorische Lösung (nicht-registrierte VE)

Reglement deckt nur
überobligatorische
Leistungen ab

Gesetzliche Grundlagen: Das BVG als Rahmengesetz

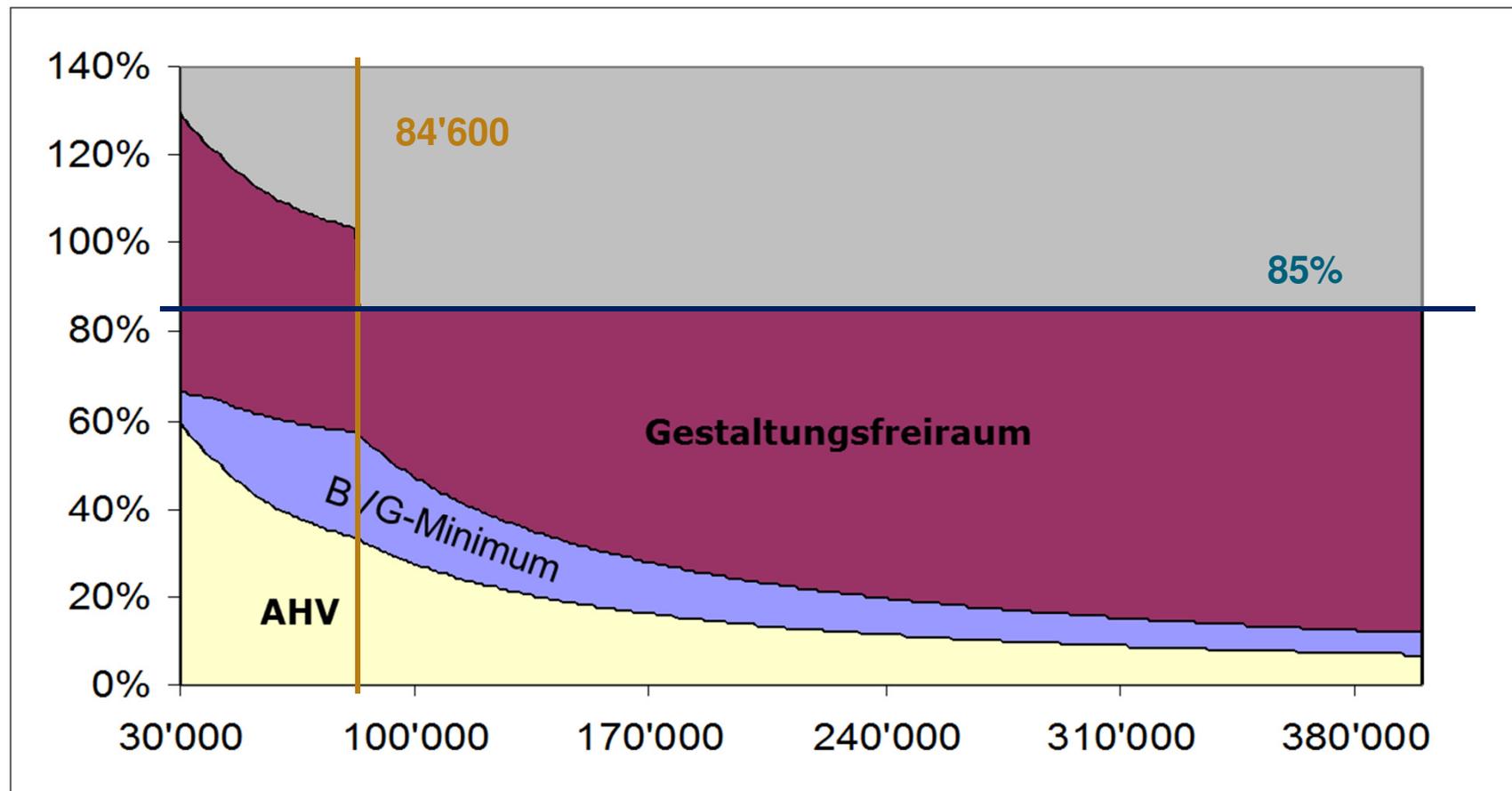
Das BVG ist ein **Rahmengesetz**, es

- regelt die **Mindestleistungen** der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge
Kontrolle via Schattenrechnung
- enthält "**Maximalbestimmungen**"
 - zur Höhe der Leistungen (Angemessenheit)
 - zum Begünstigtenkreis
 - zur Ausgestaltung (Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit, Versicherungsprinzip)

Kontrolle via Expertenbestätigung

Gesetzliche Grundlagen: Das BVG als Rahmengesetz

Leistungen in % des AHV-Lohns



Die Schattenrechnung: Grundsatz

Mit der Schattenrechnung muss aufgezeigt werden, dass

- die **Freizügigkeitsleistung** mindestens dem BVG-Altersguthaben entspricht,
- die **Invaliden- und Hinterlassenenleistungen** mind. den BVG-Mindestleistungen entsprechen,
- die **Altersleistungen** mind. den BVG-Mindestleistungen entsprechen.

Um die BVG-Mindestleistungen zu berechnen, muss die Vorsorgeeinrichtung für jeden Versicherten

- den versicherten (koordinierten) Lohn gemäss BVG
- die Altersgutschriften gemäss BVG
- das Altersguthaben gemäss BVG
- die Verzinsung gemäss BVG

führen, d.h. sie führt eine **Schattenrechnung**.

Die Schattenrechnung: Führen des Altersguthabens

Versicherter, Alter 58, AHV-Lohn = CHF 74'675,

Altersguthaben (AGH) = CHF 250'000;

Versicherter Lohn = CHF 50'000;

Altersgutschrift (AGS): 25%

Reglementarische Verzinsung: 1.5%

Alter	AGS	Zins	AGH
58			250'000
59	12'500	3'750	266'250
60	12'500	3'994	282'744
61	12'500	4'241	299'485
62	12'500	4'492	316'477
63	12'500	4'747	333'724
64	12'500	5'006	351'230
65	12'500	5'268	368'999

Altersrente=

5.8% von 368'999 = **21'402**

BVG-Altersguthaben = CHF 200'000

koordinierter Lohn BVG = CHF 50'000

Altersgutschrift: 18%

BVG-Mindestzinssatz: 1.0%

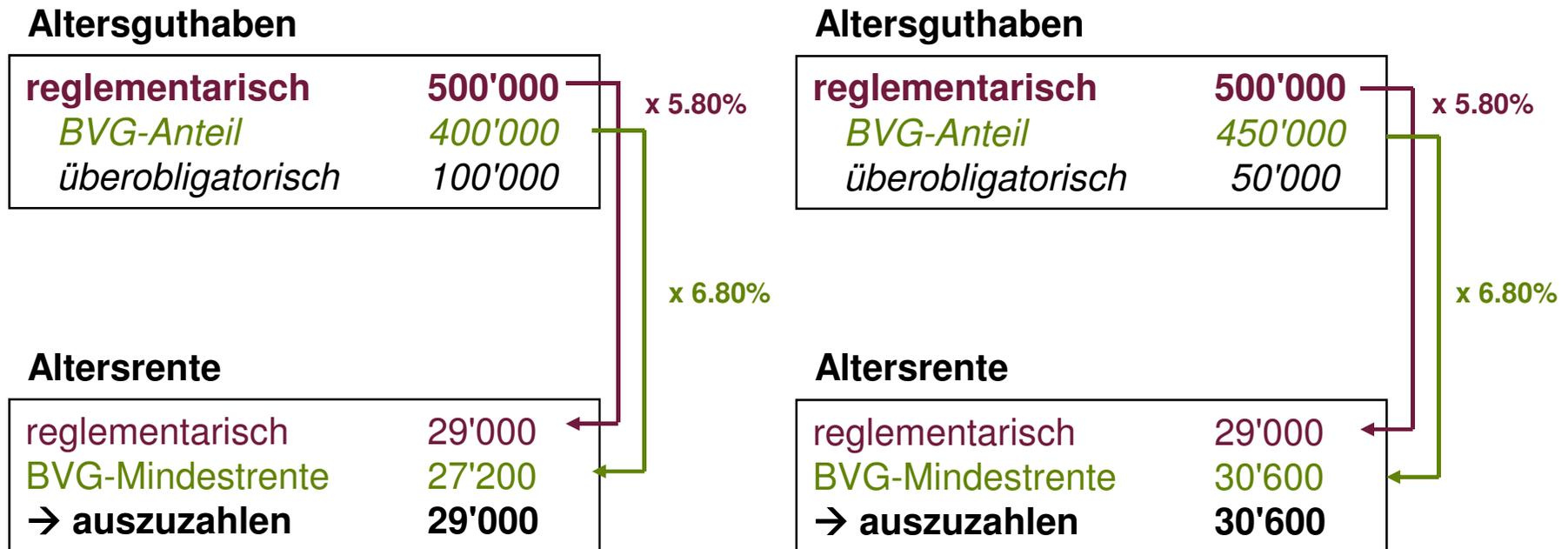
Alter	AGS	Zins	BVG-AGH
58			200'000
59	9'000	2'000	211'000
60	9'000	2'110	222'110
61	9'000	2'221	233'331
62	9'000	2'333	244'664
63	9'000	2'447	256'111
64	9'000	2'561	267'672
65	9'000	2'677	279'349

BVG-Mindestrente=

6.8% von 279'349 = **18'996**

Die Schattenrechnung: Berechnung der Altersleistung

Beispiele zur Berechnung der Altersleistung:



Beispiel zum versicherten Lohn

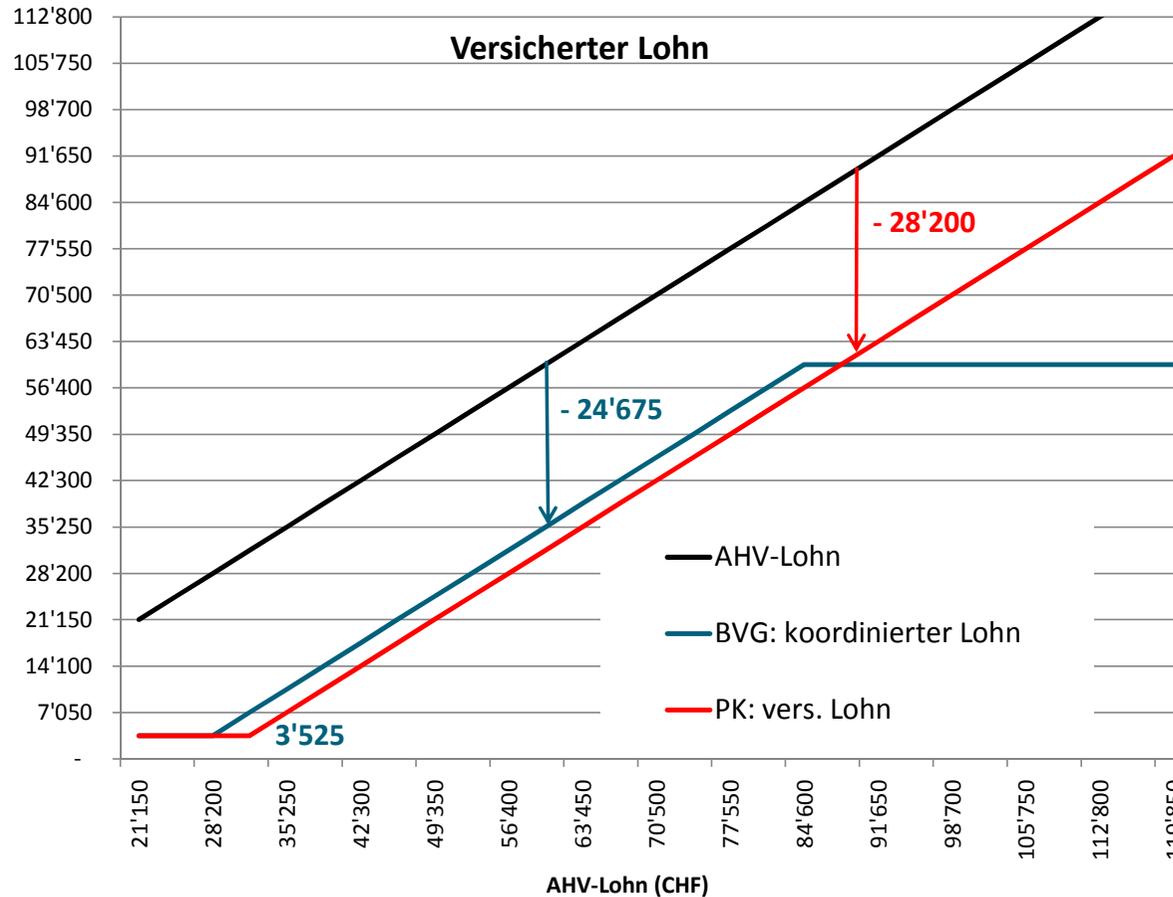
Art. 8 BVG (Koordinierter Lohn)

Abs. 1 Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 24'675 bis und mit 84'600 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt.

Abs. 2 Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3'525 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

Darf eine umhüllende Pensionskasse nur den Lohnteil über 28'200 Franken versichern?

Beispiel zum versicherten Lohn



Ja. Wichtig ist, dass die Mindestleistungen garantiert werden und dass die Arbeitnehmer ab einem Lohn von 21'150 Franken versichert werden.

Beispiel zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften)

Art. 16 BVG (Altersgutschriften)

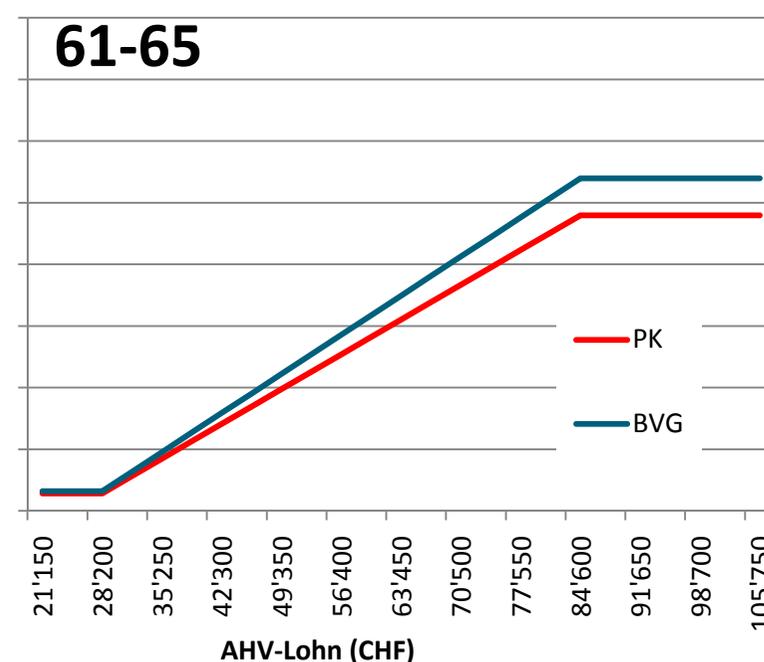
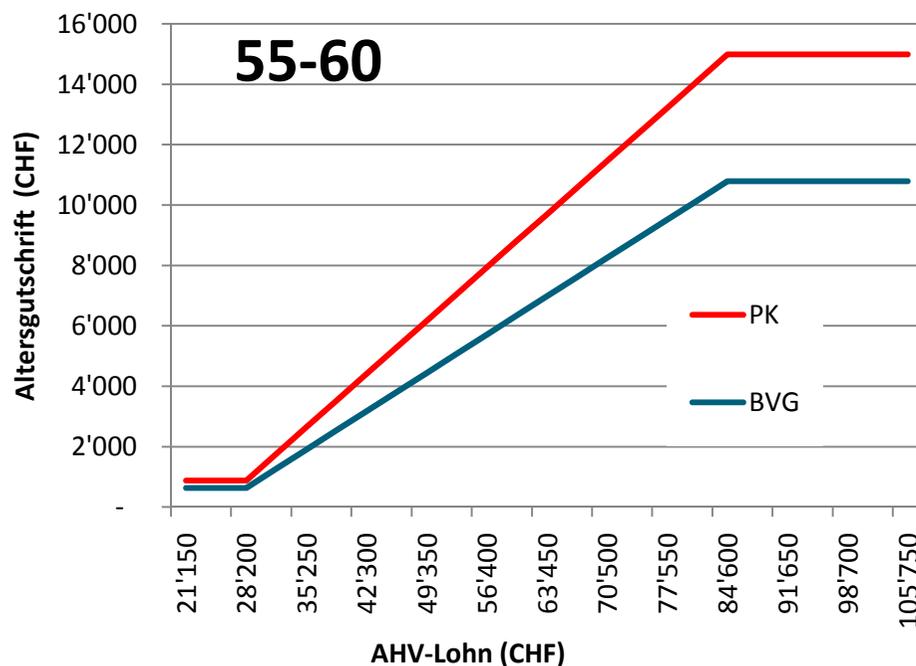
Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes
25-34	7
35-44	10
45-54	15
55-65	18

Darf eine umhüllende Pensionskasse tiefere Altersgutschriften definieren?

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes
25-34	10
35-44	15
45-54	20
55-60	25
61-65	16

Beispiel zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften)



Ja, aber sie muss im Leistungsfall (Alter, Tod und Invalidität) sowie beim Austritt allenfalls mit technischen Verlusten rechnen, da sie die BVG-Mindestleistungen auszahlen muss.

Beispiel zur Finanzierung

Art. 66 BVG (Aufteilung der Beiträge)

Abs. 1 Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.

Darf eine umhüllende Pensionskasse folgende Finanzierung vorsehen?

Altersjahr	Ansatz in % des koordinierten Lohnes	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
25-34	5	2
35-44	5	5
45-54	5	10
55-65	5	13

Ja. Der Arbeitgeberbeitrag muss insgesamt mindestens gleich hoch sein wie die Arbeitnehmerbeiträge. (Verluste infolge von Art. 17 FZG möglich.)

Beispiel zu den Leistungsarten

Art. 17 BVG (Kinderrente)

Abs. 1 Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente.

Darf eine umhüllende Pensionskasse auf die Ausrichtung von Alterskinderrenten verzichten?

Ja, falls die reglementarische Altersrente höher ist als die BVG-Altersrente samt BVG-Kinderrente.

Reglementarische Altersrente: CHF **22'057**.

BVG-Altersrente: 15'000; BVG-Kinderrente: 3'000; Total: CHF 18'000

Reglementarische Altersrente: CHF 22'057.

BVG-Altersrente: 18'780; BVG-Kinderrente: 3'756; Total: **CHF 22'536**

Reglementarische Altersrente: CHF 22'057.

BVG-Altersrente: 15'000; 3 x BVG-Kinderrente à 3'000; Total: CHF **24'000**

Beispiel zu den Leistungsarten

Darf eine umhüllende oder rein überobligatorische Pensionskasse Leistungen ausrichten, welche im BVG nicht vorgesehen sind?

Im BVG vorgesehen sind: Altersrenten, Alters-Kinderrenten, Ehegattenrenten, Waisenrenten, Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten.

Ja, falls sie den Zweckartikel erfüllen. (Zu beachten 89a Abs. 6 ZGB)

Art. 1 BVG (Zweck)

Abs. 1 Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben.



AHV-Überbrückungsrenten, Lebenspartnerrenten, Todesfallkapital, Invaliditätskapital u.a.m. sind erlaubt.

Sozialplanleistungen, die der Arbeitgeber schuldet, sind nicht erlaubt.

Beispiel zu den Leistungsarten

Darf eine umhüllende oder rein überobligatorische Pensionskasse ihre Leistungen ausschliesslich in Kapitalform ausrichten?

Ja, bei rein überobligatorischen Pensionskassen.

Nein, bei umhüllenden Pensionskassen.

Art. 37 BVG (Form der Leistungen)

Abs. 1 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

Abs. 4 Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:

- a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können;
- b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

Beispiel zu den Leistungsarten

Darf eine rein überobligatorische Pensionskasse ausschliesslich ein Sparkapital ausrichten? Also auf Risikoleistungen verzichten?

Nein. (Zu beachten Art. 89a Abs. 6 ZGB)

Art. 1 BVG (Zweck)

Abs. 3 Der Bundesrat präzisiert die Grundsätze der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit sowie des **Versicherungsprinzips**. Er kann ein Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt festlegen.

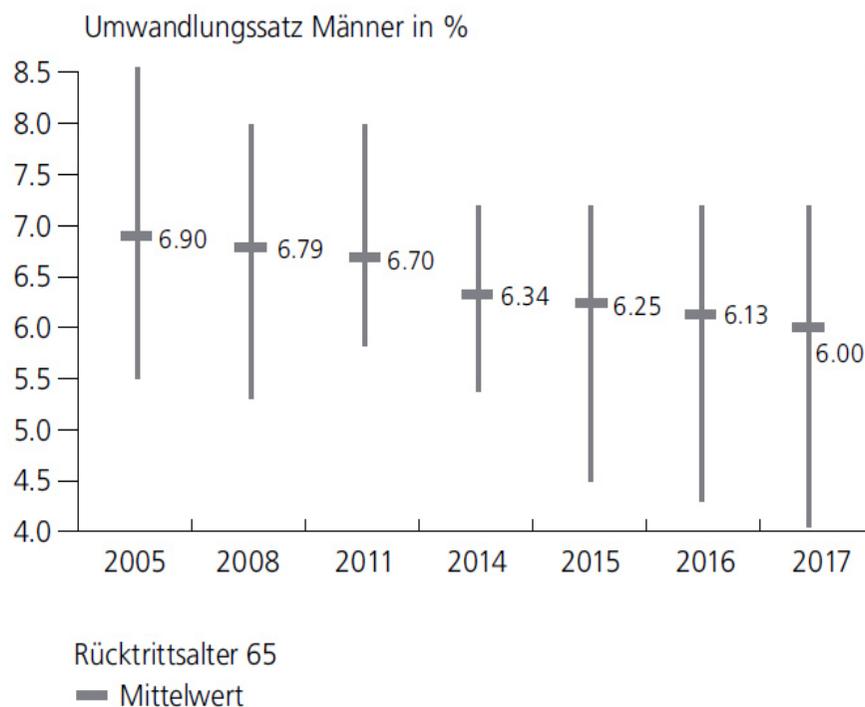
Ziele der AV2020

Können die Ziele der AV2020 in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen bereits heute umgesetzt werden?

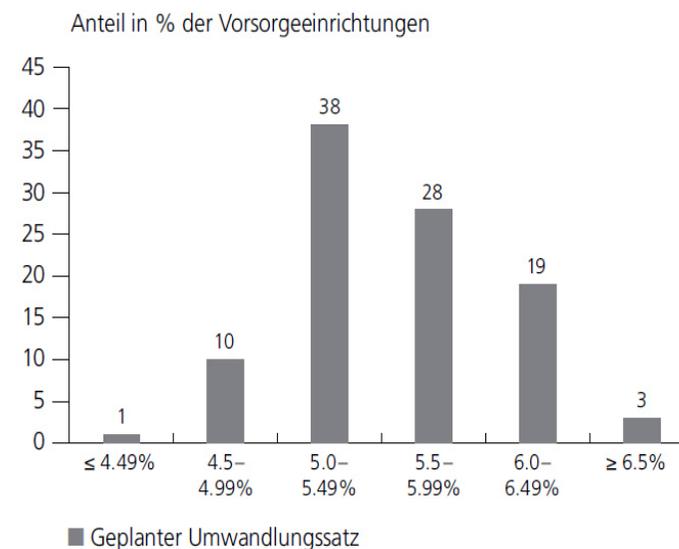
- **Umwandlungssatzreduktion**
- **Flexible Pensionierung**
- **Einheitliches Referenzalter 65**

Ziele der AV2020: Umwandlungssatzreduktion

Entwicklung des Umwandlungssatzes



Geplante Umwandlungssätze



Gemäss der Schweizer Pensionskassenstatistik 2017 der Swisscanto nahm der Umwandlungssatz in den letzten zwölf Jahren um 0.9%-Punkte ab.

Viele Vorsorgeeinrichtungen planen weitere Reduktionen.

Ziele der AV2020: Umwandlungssatzreduktion

Ein tieferer Umwandlungssatz ist bereits heute möglich.

Damit bei einem Umwandlungssatz von 6.0% keine technischen Verluste entstehen, muss das Altersguthaben bei der Pensionierung 13.3% über dem BVG liegen.

Vgl. 6% von 113.3 = 6.8

D.h. das BVG-Altersguthaben darf 88.2% des gesamten Altersguthabens entsprechen.

Ziele der AV2020: Flexible Pensionierung

Art. 13 BVG (Leistungsanspruch [auf Altersleistungen])

Abs. 1 Anspruch auf Altersleistungen haben:

- a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben.

Abs. 2 Die reglementarischen Bestimmungen der **Vorsorgeeinrichtung können** abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.

Art. 33b BVG (Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter)

Die **Vorsorgeeinrichtung kann** in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.

Art. 1 BVV2

Die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen können einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorsehen.

Ziele der AV2020: Rentenalter

Viele Vorsorgeeinrichtungen haben bereits heute ein einheitliches Rentenalter von 65.



Aber, falls eine Versicherte im Alter 64 ihre Erwerbstätigkeit aufgibt, muss sie Anspruch auf eine Altersrente haben.

Darf eine umhüllende Pensionskasse ein einheitliches Rentenalter von 67 vorsehen?

Ja, falls ein Bezug der Altersrente bereits ab Alter 64 Frauen bzw. 65 Männer ermöglicht wird.

1. Fall: Wird die Erwerbstätigkeit nach dem 64. bzw. 65. Altersjahr beendet, muss die versicherte Person Anspruch auf Altersleistungen haben.
2. Fall: **Hat die versicherte Person nach dem zurückgelegtem 64. bzw. 65. Altersjahr Anspruch auf Altersleistungen ohne die Erwerbstätigkeit zu beenden? Ja**

Ziele der AV2020: Rentenalter

Braucht es für die Erhöhung des Rentenalters bzw. für die Verlängerung des Sparprozesses die explizite Einwilligung des Arbeitgebers?

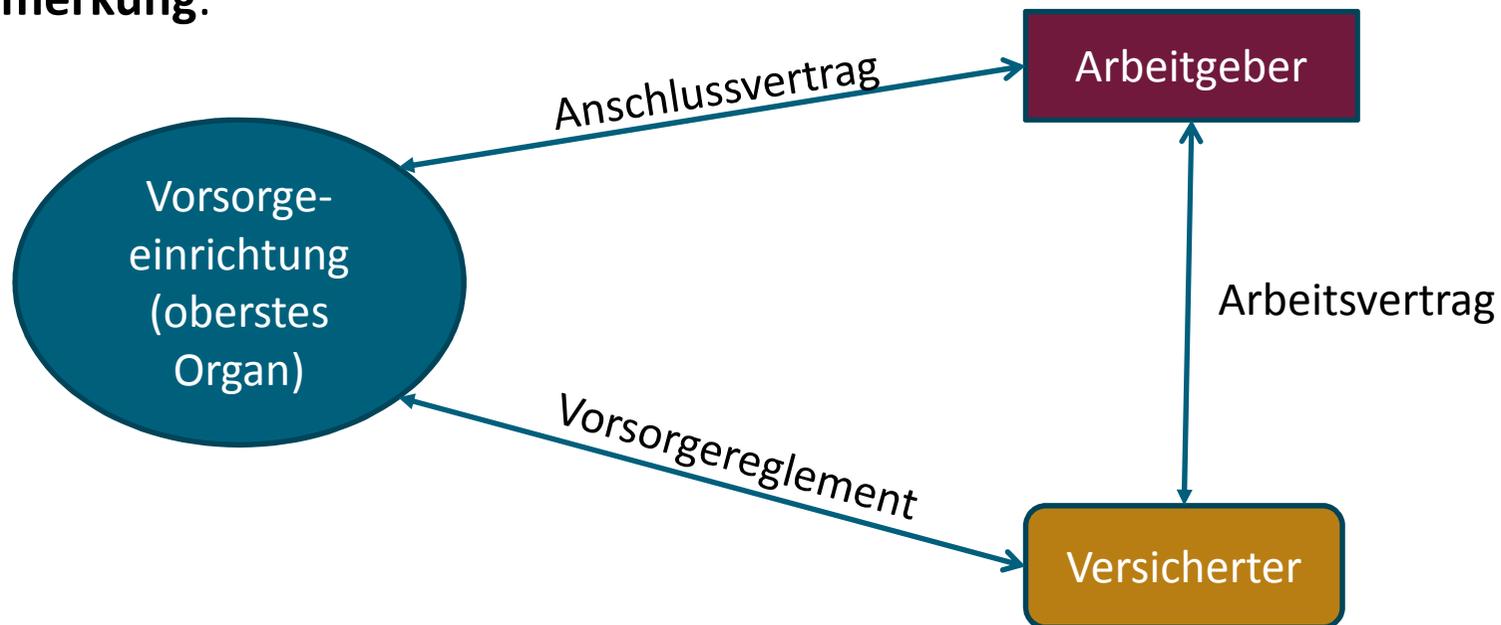
(Vgl. Art. 66 Abs. 1 BVG)

Nein, falls die Sparbeiträge nach dem bisherigen Rentenalter paritätisch finanziert werden.

Die Bedeutung des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge

Was geschieht, wenn in einer Pensionskasse das Rentenalter auf 67 erhöht wird?

Vorbemerkung:



Eine Anpassung des Rentenalters in der Pensionskasse hat im Allgemeinen rein rechtlich keinen Einfluss auf den Arbeitsvertrag.

Die Bedeutung des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge

Eine Erhöhung des Rentenalters hat in der beruflichen Vorsorge andere Auswirkungen als in der AHV/IV, da die (Alters-)Leistungen in der beruflichen Vorsorge in Abhängigkeit des vorhandenen Altersguthabens bestimmt werden.

	Aktuelle Lösung	Neue Lösung
Rentenalter	65 für Männer & Frauen	67 für Männer & Frauen
Umwandlungssatz 65	5.8% Männer & Frauen	5.8% Männer & Frauen
Umwandlungssatz 67	6.2% Männer & Frauen	6.2% Männer & Frauen
Sparprozess endet	im Rentenalter 65	im Rentenalter 67
Pensionierung wählbar	ab Alter 58 bis Alter 70	ab Alter 58 bis Alter 70
Invalidenrente temporär bis	Rentenalter 65	Rentenalter 67
Beitragsbefreiung endet	im Rentenalter 65	im Rentenalter 67

Die Bedeutung des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge

Altersleistungen:

Altersguthaben im Alter 65: CHF 300'000, versicherter Lohn: CHF 50'000

Altersguthaben im Alter 67 ohne Sparbeiträge (**aktuelle Lösung**):

300'000 zuzüglich 2 Jahren Zins von 1% = 306'030

Altersguthaben im Alter 67 mit Sparbeiträge (**neue Lösung**):

300'000 zuzüglich 2 Jahren Zins und 18% Altersgutschrift = 324'120

	Aktuelle Lösung	Neue Lösung
Ordentliche Altersrente	Altersrente 65: 5.8% von 300'000 = 17'400	Altersrente 67: 6.2% von 324'120 = 20'095
Aufgeschobene AR67	6.2% von 306'030 = 18'974	
Vorzeitige AR65		5.8% von 300'000 = 17'400



Eine Erhöhung des Rentenalters bringt bezüglich der Altersrente **keine Nachteile**, falls der Umwandlungssatz nicht geändert wird. Eine vorzeitige Pensionierung im Alter 65 ist mit derselben Rente wie heute weiterhin möglich.

Die Bedeutung des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge

Invalidenleistungen:

Invalidenrente beträgt 40% des versicherten Jahreslohnes und wird bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet (**aktuelle und neue Lösung**)

	Aktuelle Lösung	Neue Lösung
Invalidenrente	CHF 20'000 bis Alter 65 CHF 17'400 ab Alter 65	CHF 20'000 bis Alter 67 CHF 20'095 ab Alter 67



Eine Erhöhung des Rentenalters bringt bezüglich der Invalidenrente **Vorteile**, da die Invalidenrente und die Sparbeitragsbefreiung länger gewährt wird.

Die Bedeutung des Rentenalters in der beruflichen Vorsorge

Eine **Erhöhung des Rentenalters ist in der beruflichen Vorsorge** bezüglich

- den **Altersleistungen**

⇒ **nicht nachteilig**, falls der Umwandlungssatz gegenüber der aktuellen Lösung nicht reduziert wird.

- den **Invalideleistungen**

⇒ im Allgemeinen **vorteilhaft**, da die Invalidenrente und die Sparbeitragsbefreiung länger gewährt wird.

Fazit

Für umhüllende und überobligatorische Vorsorgeeinrichtungen besteht ein **sehr grosser Gestaltungsfreiraum**.

Auch ohne AV2020 können und müssen die Vorsorgeeinrichtungen finanziell solide und zeitgemäss ausgestaltet werden.

Diskussion / Fragen?



Berechnung des Leistungsziels einer Pensionskasse: Einflussfaktoren und Massnahmen zum Erhalt

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2017

Parivash Kurmann
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Definition des Leistungsziels und Einflussfaktoren**
- 3. Berechnung des Leistungsziels anhand eines Beispiels**
- 4. Modellmässiges Leistungsziel versus effektive Leistung**
- 5. Massnahmen zum modellmässigen/individuellen Erhalt der Leistung**
- 6. Fazit**

Zielvorgabe aus der Bundesverfassung

Art. 112 Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung

1. Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
2. Er beachtet dabei die folgenden Grundsätze:
 - (...)
 - b. Die Renten haben den **Existenzbedarf** angemessen zu decken.
 - (...)

Art. 113 Berufliche Vorsorge

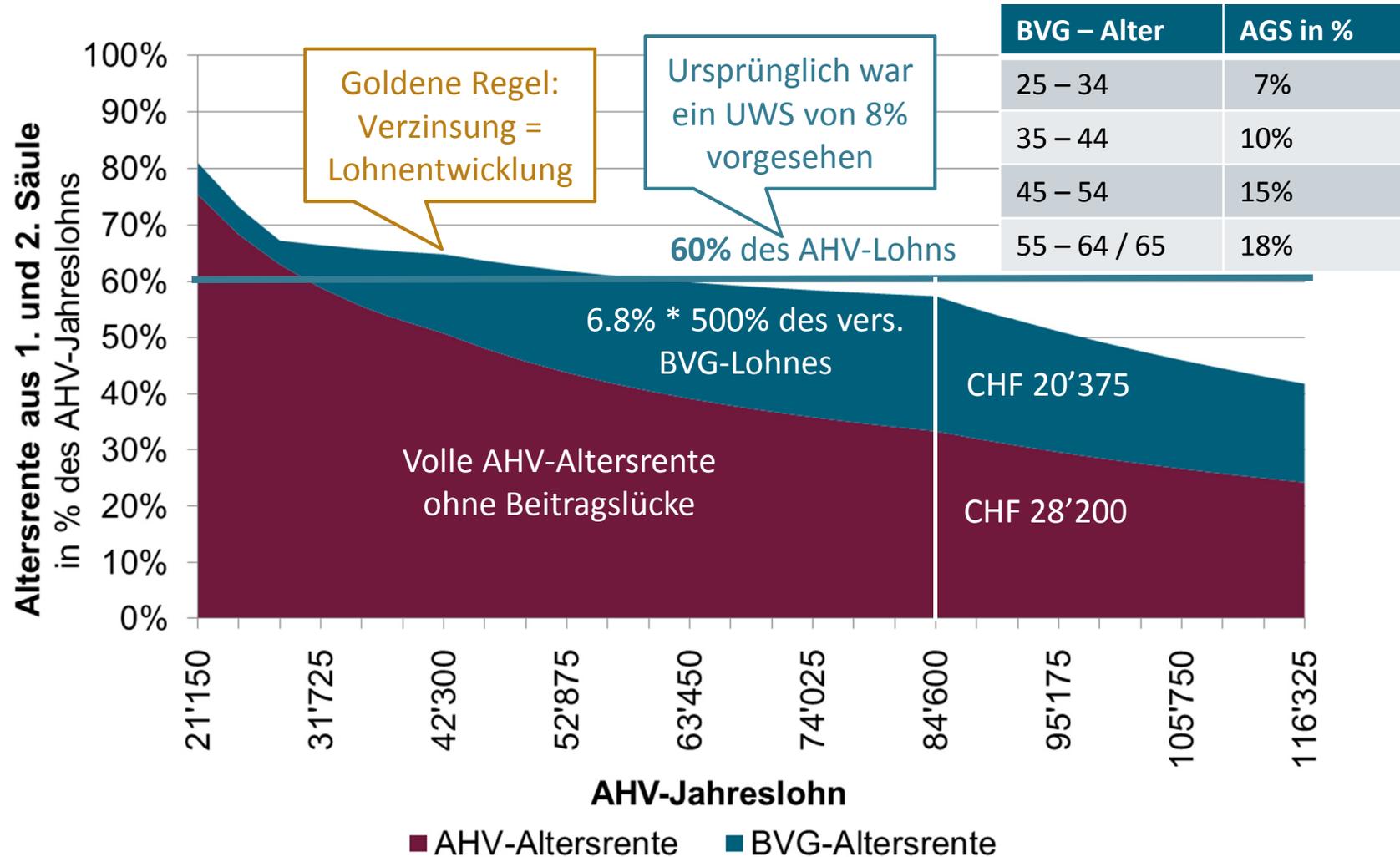
1. Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge
2. Er beachtet dabei die folgenden Grundsätze:
 - a. Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die **Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung** in angemessener Weise;
 - (...)

➡ **Welche Altersleistung erhält man, wenn man die vollen Beitragsjahre in der AHV und im BVG geleistet hat?**

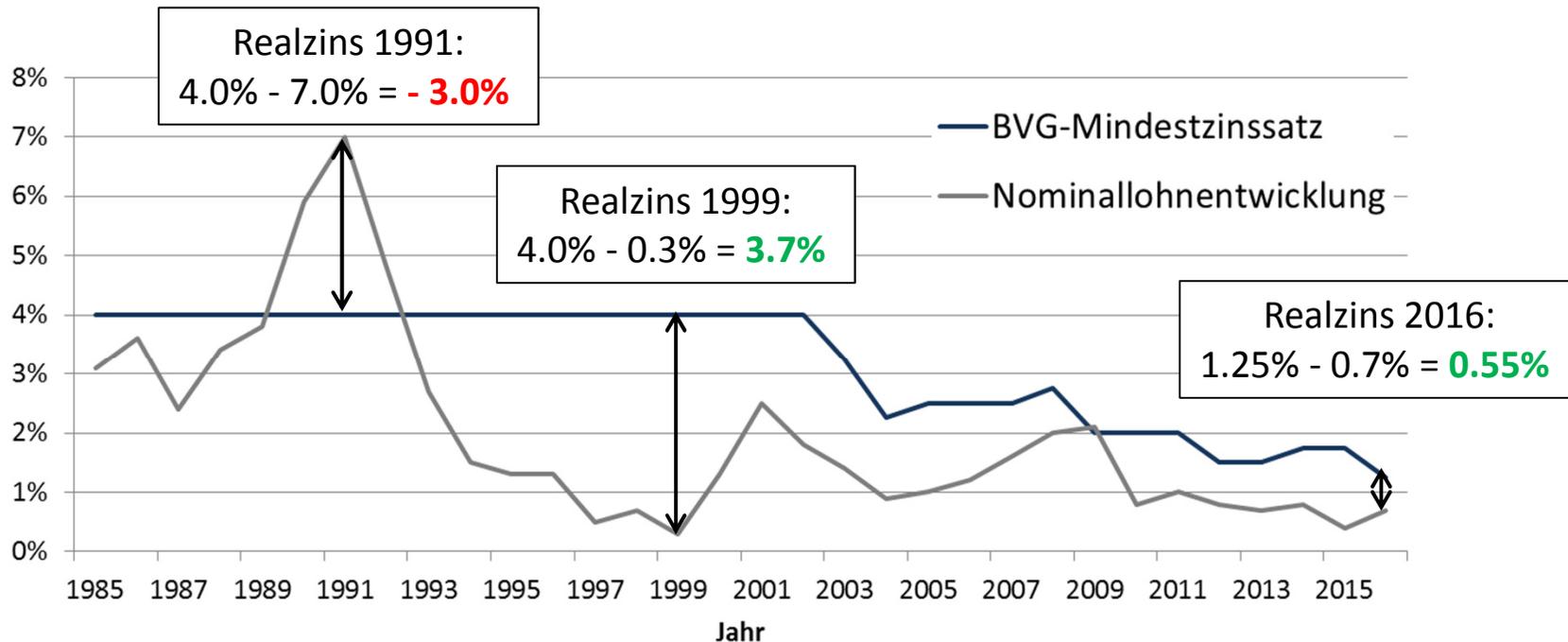
➡ **Mit anderen Worten: Wie hoch ist die Ersatzquote aus 1. und 2. Säule?**

Ersatzquote aus 1. Säule und BVG-Minimum

Leistungsziel nach 40 Jahren Erwerbstätigkeit und bei Realzins 0%



Entwicklung Realzins seit Einführung BVG



Ø Realzins 1985 - 2016: **1.2%** (3.2%-2.0%)

Ø Realzins 2000 - 2016: **1.2%** (2.4%-1.2%)

Das BVG wurde konzipiert mit einem Realzins von 0%,
d.h. die BVG-Altersguthaben fallen bisher höher aus als geplant.

Aufgaben des obersten Organs gemäss BVG

Art. 51a Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

1. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und die Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
2. Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a. Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b. Festlegung von Leistungszielen** und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c. Erlass und Änderung von Reglementen;(...)

**Kennen Sie das Leistungsziel der Vorsorgepläne Ihrer Vorsorgeeinrichtung?
Und wie legen Sie dieses fest?**

Leistungsziel in % des versicherten Lohnes

Einkaufstabelle

Leistungsziel im Modell		
Alter	Sparen aktuell	Kapital in % vers. Lohn
25	9 %	9.00 %
26	9 %	18.09 %
27	9 %	27.27 %
28	9 %	36.54 %
29	9 %	45.91 %
30	9 %	55.37 %
31	9 %	64.92 %
32	9 %	74.57 %
33	9 %	84.32 %
34	9 %	94.16 %
35	12 %	107.10 %
36	12 %	120.17 %
37	12 %	133.37 %
38	12 %	146.71 %
39	12 %	160.18 %
40	12 %	173.78 %
41	12 %	187.51 %
42	12 %	201.39 %
43	12 %	215.40 %
44	12 %	229.56 %
45	17 %	248.85 %

Leistungsziel im Modell		
Alter	Sparen aktuell	Kapital in % vers. Lohn
46	17 %	268.34 %
47	17 %	288.03 %
48	17 %	307.91 %
49	17 %	327.98 %
50	17 %	348.26 %
51	17 %	368.75 %
52	17 %	389.43 %
53	17 %	410.33 %
54	17 %	431.43 %
55	20 %	455.75 %
56	20 %	480.30 %
57	20 %	505.11 %
58	20 %	530.16 %
59	20 %	555.46 %
60	20 %	581.01 %
61	20 %	606.82 %
62	20 %	632.89 %
63	20 %	659.22 %
64	20 %	685.81 %
65	20 %	712.67 %

Umwandlungssatz
z.B. 5.8%

Altersrente =
41.33% vers. Lohn

Definition Leistungsziel eines Vorsorgeplans

- Was ist das Leistungsziel eines Vorsorgeplans?

Welche Altersrente (in % des letzten versicherten Lohnes) erhält ein Versicherter, ohne Beitragslücken und bei gleichbleibendem Lohn?

- Im **Leistungsprimat** war es einfach:
Pro Versicherungsjahr erwirbt man z.B. 1.5% des versicherten Lohnes als Altersrente → Bei 40 Beitragsjahren à 1.5% ergibt dies 60%
- Im **Beitragsprimat** ist es schwieriger

Für die Berechnung des Leistungsziels müssen Annahmen getroffen werden, insbesondere bzgl. Realverzinsung!

→ Modellmässige Berechnung (auch planmässige Berechnung genannt)

Einflussfaktoren auf das Leistungsziel im BVG

Welche Faktoren beeinflussen das Leistungsziel einer Vorsorgeeinrichtung?

- Versicherter Lohn
- Alter bei Sparbeginn
- Altersgutschriften
- Realverzinsung = Verzinsung minus Lohnentwicklung
(Näherung z.B. 2% - 1% = 1%)
- Pensionierungsalter
- Umwandlungssatz (UWS)

Wie funktioniert die modellmässige Berechnung?

Beispiel für das modellmässige Leistungsziel

- Versicherter Lohn: Mindestbetrag und Koordinationsabzug gemäss BVG, ohne Maximum
- Sparbeginn im Alter 25
- Altersgutschriften:

BVG – Alter	Sparbeitrag in % vers. Lohn
25 – 34	9%
35 – 44	12%
45 – 54	17%
55 – 65	20%

- Realverzinsung = 1% (Lohnerhöhung 0%, Verzinsung 1% Ende Jahr)
- Pensionierungsalter 65
- Umwandlungssatz: für Frauen und Männer im Alter 65 **5.80%**

3. Berechnung des Leistungsziels anhand eines Beispiels

Modellmässiges Leistungsziel in % des versicherten Lohnes

Alter	Sparen aktuell	Kapital in % vers. Lohn	Alter	Sparen aktuell	Kapital in % vers. Lohn
25	9 %	9.00 %	46	17 %	268.34 %
26	9 %	18.09 %	47	17 %	288.03 %
27	9 %	27.27 %	48	17 %	307.91 %
28	9 %	36.54 %	49	17 %	327.98 %
29	9 %	45.91 %	50	17 %	348.26 %
30	9 %	55.37 %	51	17 %	368.75 %
31	9 %	64.92 %	52	17 %	389.43 %
32	9 %	74.57 %	53	17 %	410.33 %
33	9 %	84.32 %	54	17 %	431.43 %
34	9 %	94.16 %	55	20 %	455.75 %
35	12 %	107.10 %	56	20 %	480.30 %
36	12 %	120.17 %	57	20 %	505.11 %
37	12 %	133.37 %	58	20 %	530.16 %
38	12 %	146.71 %	59	20 %	555.46 %
39	12 %	160.18 %	60	20 %	581.01 %
40	12 %	173.78 %	61	20 %	606.82 %
41	12 %	187.51 %	62	20 %	632.89 %
42	12 %	201.39 %	63	20 %	659.22 %
43	12 %	215.40 %	64	20 %	685.81 %
44	12 %	229.56 %	65	20 %	712.67 %
45	17 %	248.85 %	UWS Alter 65		5.80 %
Berechnungsbeispiel für 1 Jahr:			Altersrente in %		
$AGH_{45} = AGH_{44} \times (1+1\%) + 17\% \times \text{vers. Lohn}$			versicherter Lohn		41.33 %

Veranschaulichung Realzins

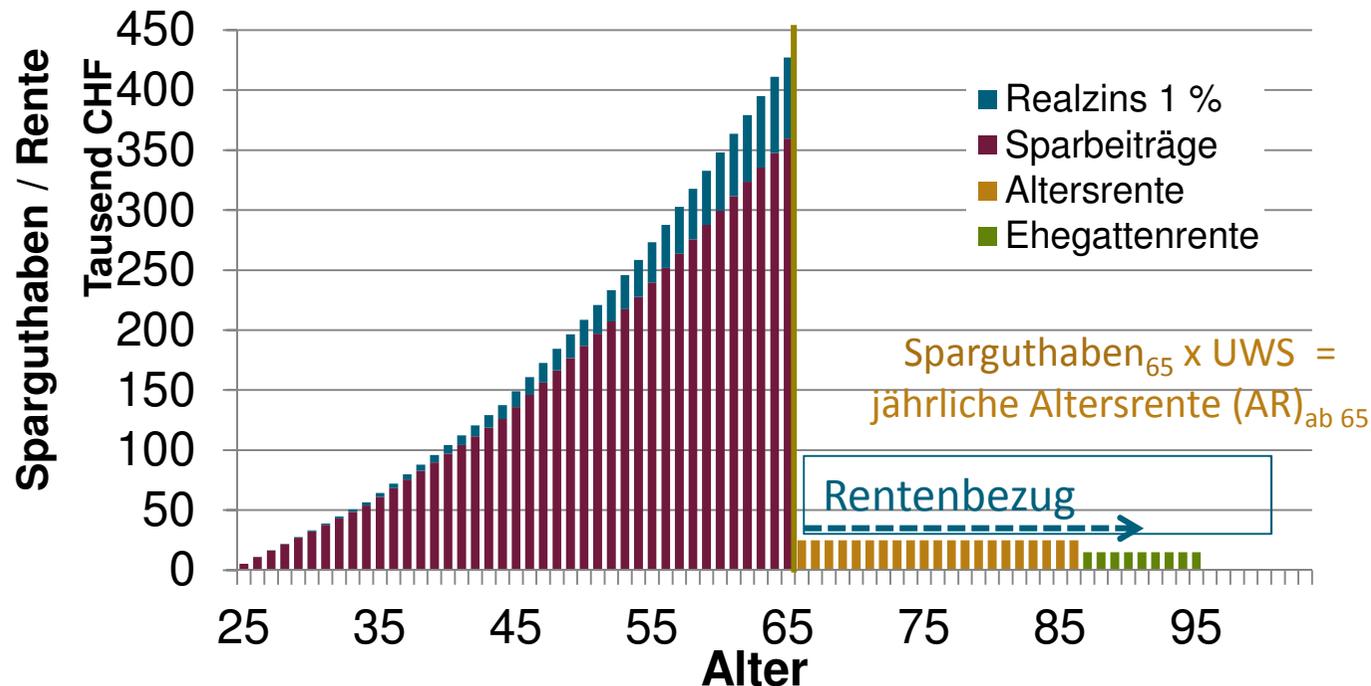
Leistungsziel im Modell mit Lohnentwicklung 1 % pro Jahr						
Alter	Versicherter Lohn	Zinsbetrag 2.0 %	Sparen in CHF	Kapital in CHF	Kapital in % versicherter Lohn	
25	50'000	0	4'500	156'184	312.37 %	
26	50'500	90	4'545	160'819	318.45 %	
27	51'005	183	4'590	165'592	324.66 %	
28	51'515	278	4'636	170'506	330.98 %	
29	52'030	376	4'683	175'565	337.43 %	
30	52'551	478			344.00 %	
...	
...	
...	
...	
...	
59	70'129	7'352			554.64 %	
60	70'830	7'779			580.13 %	
61	71'538	8'218			605.87 %	
62	72'254	8'669			631.87 %	
63	72'976	9'131	14'595	480'000	658.13 %	
64	73'706	9'606	14'741	504'623	684.64 %	
65	74'443	10'092	14'889	529'604	711.42 %	
UWS Alter 65					5.80 %	
Altersrente in % versicherter Lohn (711.42 % x 5.80 %)					41.26 %	

Das **Leistungsziel** bei konstanter jährlicher Lohnerhöhung 1% und Verzinsung 2% entspricht dem Leistungsziel des **konstanten Lohnes** CHF 74'443 und jährlichem **Realzins**

$$0.99\% = \frac{1 + 2\%}{1 + 1\%} - 1$$

3. Berechnung des Leistungsziels anhand eines Beispiels

Grafische Darstellung des Leistungsziels im Alter 65



Beispiel:

AHV-Lohn = CHF 84'600

versicherter Lohn CHF 59'925,

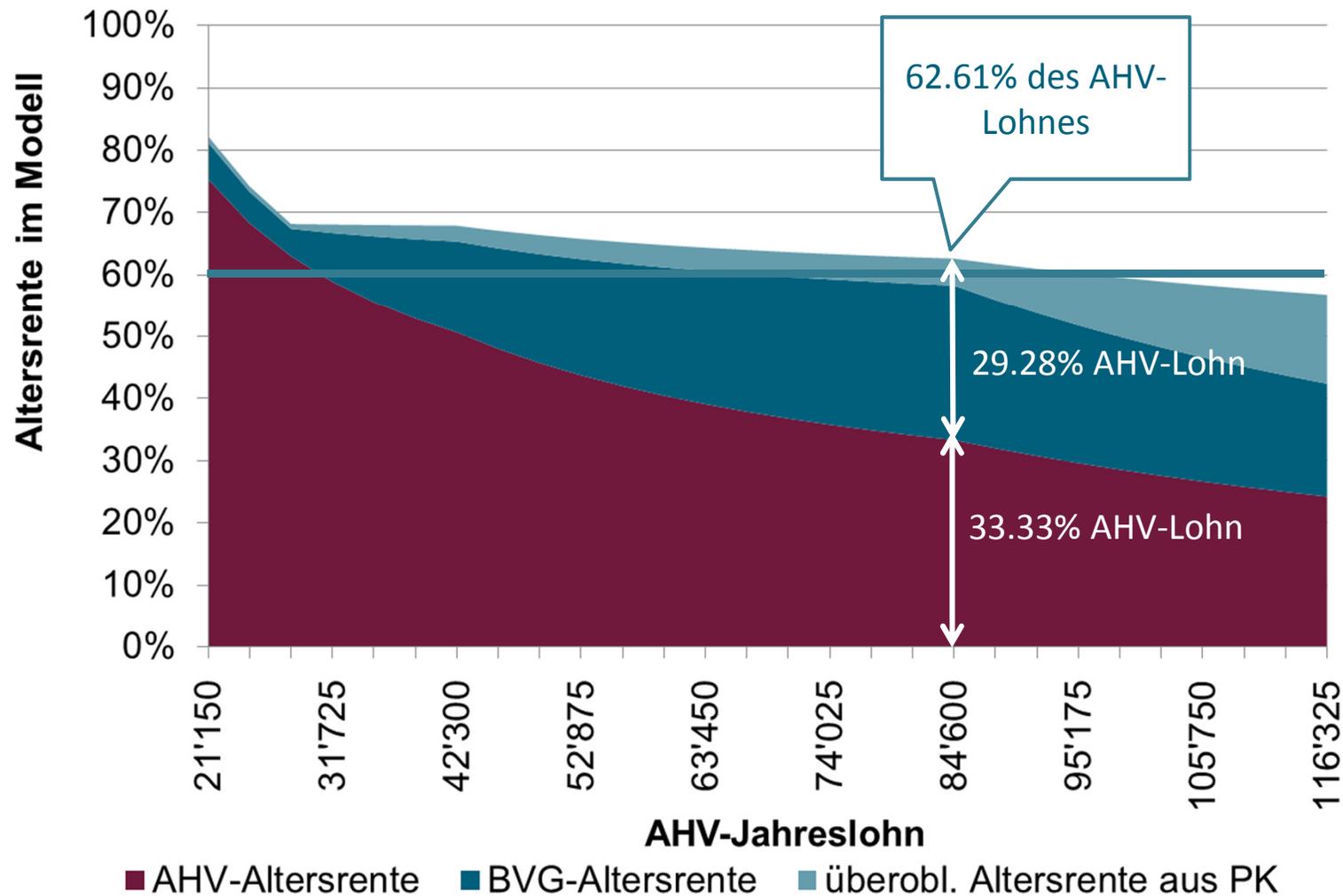
Jahresrente CHF 24'767 (= 41.33% vers. Lohn = 29.28% AHV-Lohn)

AHV-Rente = CHF 28'200 = 33.33% AHV-Lohn

Ersatzquote = 62.61% AHV-Lohn

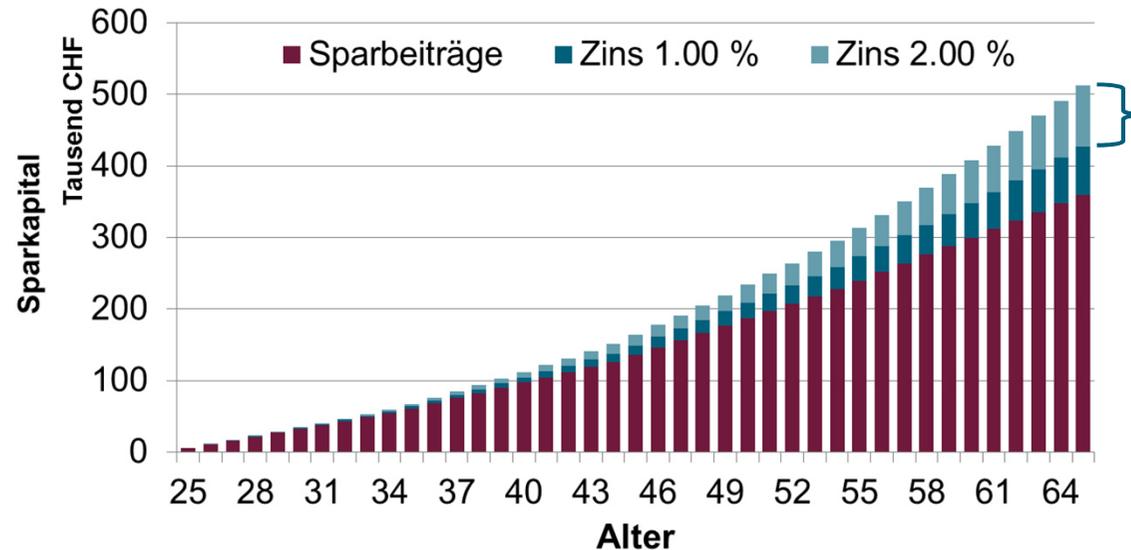
Leistungsziel in Prozent des AHV-Lohnes

Altersrente aus der AHV und der Vorsorgeeinrichtung im Beispiel



3. Berechnung des Leistungsziels anhand eines Beispiels

Einflussfaktor Realverzinsung



In unserem Beispiel:
Zunahme des
Altersguthabens um
20% im Alter 65 bei
einem Realzins von 2%
statt 1% (über 40 Jahre)

Spar- beginn/ Ende	Alters- gutschriften	Real- zins	Endalters- guthaben in % vers. Lohn	UWS	AR in % vers. Lohn	Ersatzq. % AHV-Lohn (84'600)
25-65	9/12/17/20%	1%	713%	5.8%	41.33%	62.61%
25-65	9/12/17/20%	2%	856%	5.8%	49.65%	68.50%
25-65	9/12/17/20%	0%	600%	5.8%	34.80%	57.98%

Übrige Einflussfaktoren

Spar- beginn/ Ende	Alters- gutschriften	Real- zins	Endalters- guthaben in % vers. Lohn	UWS	AR in % vers. Lohn	Ersatzq. % AHV-Lohn (84'600)
25-65	9/12/17/20%	1%	713%	5.8%	41.33%	62.61%
25-65	9/12/17/20%	1%	713%	5.4%	38.50%	60.60%
25-65	Plus 1 %	1%	763%	5.8%	44.26%	64.68%
21-65	9/9/12/17/20%	1%	766%	5.8%	44.40%	64.78%
25- 66	9/12/17/20%	1%	740%	5.8%	42.91%	63.72%

Leistungsziel in
der Pensionskasse

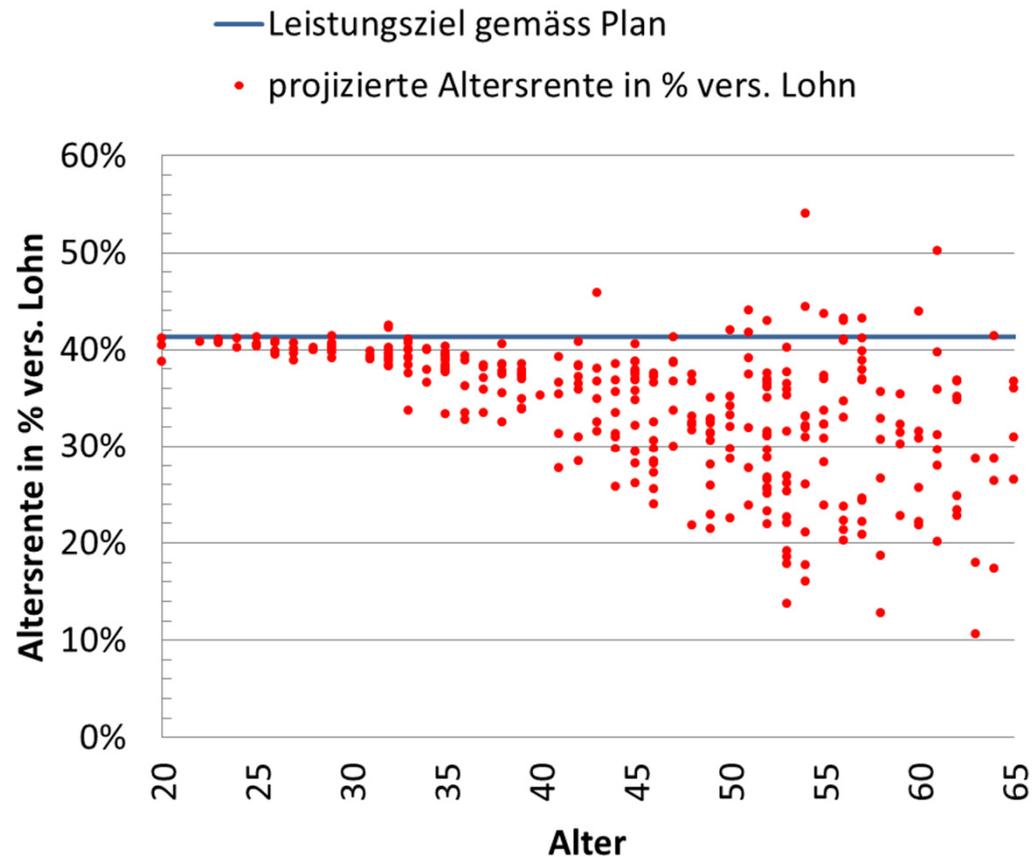
Modellmässiges Leistungsziel versus individuelle Leistungen

Effektiver Bestand mit dem Plan gemäss unserem Beispiel:

- Die jüngeren Versicherten erreichen das Leistungsziel, die Älteren müssten sich einkaufen.

Gründe für die Abweichung gegenüber dem Modell sind:

- Keine volle Beitragsdauer
- Lohnerhöhungen (ohne Einkauf)
- Änderung des Pensums
- Minder-/ Mehrverzinsung
- Einkäufe, Vorbezüge
- Übertritt aus anderem Vorsorgeplan, ...



Massnahmen zum modellm. / individuellen Leistungserhalt

Beispiel:

- Senkung Umwandlungssatz im Schlussalter 65
- Ziel: Beibehaltung des modellmässigen Leistungsziels in der Höhe von 41.33% des versicherten Lohnes
- Das '**modellmässige**' Leistungsziel kann nur erhalten bleiben, wenn das Endaltersguthaben erhöht wird. Dies kann
 - ➔ durch die Erhöhung der Sparbeiträge,
 - ➔ durch früheres Sparen,
 - ➔ durch höhere (Real-)Verzinsung,
 - ➔ durch Erhöhung des Rentenalters erreicht werden!
- Für den '**individuellen**' Leistungserhalt müssen neben obigen Anpassungen Begleitmassnahmen erfolgen (z.B. Einmaleinlagen durch freiwerdende Rückstellungen für Pensionierungsverlust).

Einflussfaktor Erhöhung der Sparbeiträge

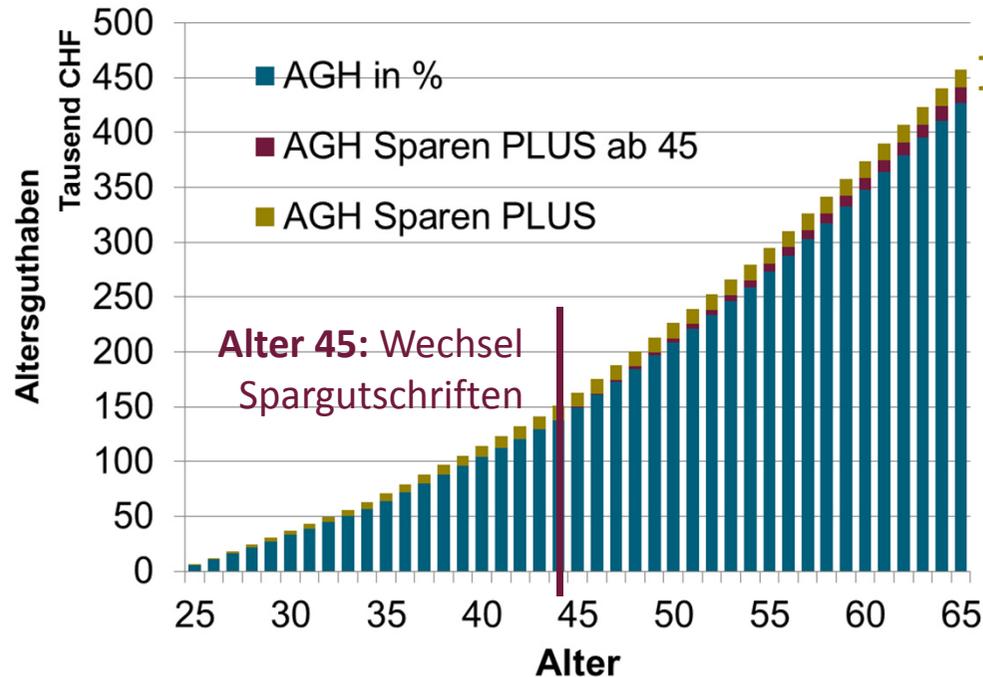
Wir bleiben bei unserem Beispiel gemäss Folie 10.

Regl. Umwandlungssatz soll von 5.8% auf 5.4% reduziert werden.

Leistungsziel bisher			Halten des Leistungsziels durch Altersgutschriften PLUS		
Alter	Sparen aktuell	Kapital in % vers. Lohn	Alter	Sparen Plus 1 %	Kapital in % vers. Lohn
25	9 %	9.00 %	25	10 %	10.00 %
26	9 %	18.09 %	26	10 %	20.10 %
...
63	20 %	659.22 %	63	21 %	706.63 %
64	20 %	685.81 %	64	21 %	734.70 %
65	20 %	712.67 %	65	21 %	763.05 %
UWS Alter 65		5.80 % 5.40 %	UWS Alter 65 neu		5.40 %
Altersrente in % vers. Lohn		41.33 % 38.48 %	Altersrente in % vers. Lohn		41.20 %

Effekt der Beitragserhöhung um 1% für indiv. Leistungserhalt

Erhöhung Sparbeiträge während laufendem Sparprozess



In unserem Beispiel:
dem 45-Jährigen fehlen
im Alter 65 CHF 16'261
oder **3.7%** x AGH_{65} für
den vollen Ausgleich

Befinden sich die Versicherte bereits im Sparprozess, so hat die Beitragserhöhung nicht denselben Effekt wie bei der modellmässigen Berechnung ab Alter 25. Das Zusatzsparen hat keinen Effekt auf **die vorangehenden Beitragsjahre.**

Einflussfaktor Sparbeginn im Alter < 25

Beispiel: Früherer Beginn mit dem Alterssparen

Die Altersgutschriften im Alter 21 bis 24 betragen neu 9% anstelle 0%:

Leistungsziel bisher		
Alter	Sparen aktuell	Kapital in % vers. Lohn
21	0 %	0.00 %
22	0 %	0.00 %
...
24	0 %	0.00 %
25	9 %	9.00 %
...
63	20 %	659.22 %
64	20 %	685.81 %
65	20 %	712.67 %
UWS Alter 65	5.80 %	5.40 %
Altersrente in % vers. Lohn	41.33 %	38.48 %

Halten des Leistungsziels durch Altersgutschriften 21+		
Alter	Sparen 21+	Kapital in % vers. Lohn
21	9 %	9.00 %
22	9 %	18.09 %
...
24	9 %	36.54 %
25	9 %	45.91 %
...
63	20 %	713.09 %
64	20 %	740.22 %
65	20 %	767.62 %
UWS Alter 65 neu		5.40 %
Altersrente in % vers. Lohn		41.45 %

ABER:
Leistungsziel wird für heute 21-Jährige in **44 Jahren** erzielt

Einflussfaktor höhere Verzinsung

Beispiel: bessere Verzinsung

Durch den tieferen Umwandlungssatz fallen weniger Pensionierungsverluste an, somit stehen grundsätzlich mehr Mittel für die Verzinsung zur Verfügung.

Leistungsziel bisher			Halten des Leistungsziels durch Mehrverzinsung		
Alter	Sparen Kapital in % aktuell	vers. Lohn	Alter	Realzins 1.5%	Kapital in % vers. Lohn
25	9 %	9.00 %	25	9 %	9.00 %
26	9 %	18.09 %	26	9 %	18.14 %
...
63	20 %	659.22 %	63	20 %	717.98 %
64	20 %	685.81 %	64	20 %	748.75 %
65	20 %	712.67 %	65	20 %	779.98 %
UWS Alter 65		5.80 % 5.40 %	UWS Alter 65 neu		5.40 %
Altersrente in % vers. Lohn		41.33 % 38.48 %	Altersrente in % vers. Lohn		42.12 %

Fazit: Leistungsziel / indiv. Leistungserhalt in Pensionskasse

Bei der Definition des Vorsorgeplanes achten auf

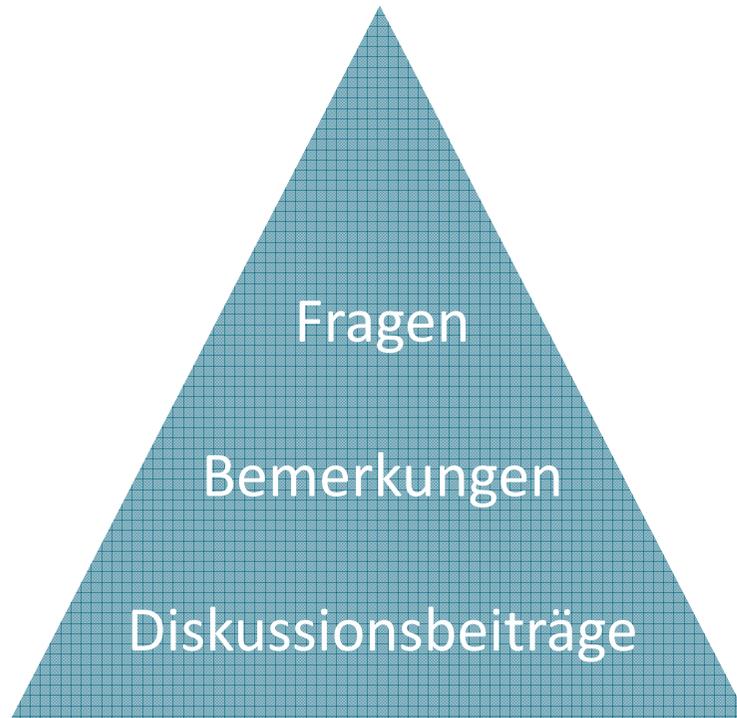
- Verfassungsauftrag (aber allfällige AHV-Beitragslücken können/müssen nicht durch die Pensionskasse kompensiert werden!)
- Leistungsziel in der Pensionskasse mit **realistischen Annahmen** festlegen
- Die Annahmen zur Erreichung des Leistungsziels regelmässig **prüfen**

Bei Plananpassungen den modellmässigen und individuellen Leistungserhalt prüfen

- Transparente Kommunikation
- Kompensationsmassnahmen generell und evtl. spezifisch für ältere Versicherte

Und wo finde ich das Leistungsziel in meinem Vorsorgeplan?

➔ **Ergibt sich aus der Einkaufstabelle und dem Umwandlungssatz**



Aktualitäten: von B wie Botschaft zu den Ergänzungsleistungen bis V wie Verordnung zu den Vorsorgelösungen 1e

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2017

Dr. Christoph Plüss
Pensionsversicherungsexperte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



1. Ausgangslage (I)



- Auch ohne die Reform der Altersvorsorge 2020 werden die Vorsorgeeinrichtungen laufend mit neuen gesetzlichen oder aufsichtsbehördlichen Vorschriften konfrontiert, was entsprechende Umsetzungsfolgen in reglementarischer, technischer oder prozessmässiger Hinsicht haben kann.

1. Ausgangslage (II)

- Hier ein Auszug an aktuellen Geschäften:
 - Änderung der Verordnung zur IV
 - Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)
 - Neue Fachrichtlinie 4 (FRP 4) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zur Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes
 - Optimierung der 2. Säule (Vernehmlassung abgeschlossen, Botschaft ausstehend)
 - Revision des Aktienrechts (u.a. mit gesetzlicher Umsetzung der "Minder-Initiative") (zurzeit in parlamentarischer Beratung)
 - Weisung der OAK betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen (Anhörung abgeschlossen)
 - Weisung der OAK betreffend Risikokennzahlen (Anhörung abgeschlossen)
 - Verordnung zur den Vorsorgelösungen 1e
 - ...



2. EL-Reform (I): Anpassungen

- Im Rahmen der EL-Reform wird vorgeschlagen, dass das BVG-Guthaben nicht mehr in Kapitalform bezogen werden darf. Dieser Teil muss in eine Rente umgewandelt werden.
- Es ist aber auch so, dass die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin für die Rentenleistungen ihren reglementarischen Umwandlungssatz auf das gesamte Guthaben anwenden können, also auch auf den für die Kapitalauszahlung ausgeschlossenen BVG-Teil. Das Anrechnungsprinzip wird nach wie vor angewendet werden können (siehe nachfolgende Folie).
- Ausschluss der Barauszahlung vom BVG-Guthaben, welches der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit dient.



2. EL-Reform (II): Umsetzung

- Für die ordentliche Pensionierung ist die Handhabung klar (siehe Beispiel):

Beispiel:

Guthaben (total): CHF 300'000
Altersrente = 5.20 % x CHF 300'000 = CHF 15'600
BVG-Guthaben: CHF 150'000
BVG-Altersrente = 6.80 % x CHF 150'000 = CHF 10'200
Kapitalbezug = CHF 150'000; Rente = 150'000 x 5.20 % = CHF 7'800

- Aber wie ist bei einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Teilpensionierung vorzugehen? Muss immer ein Teil des Kapitals verrentet werden?



2. EL-Reform (III): Anmerkungen

- Der Kapitalbezug vom Freizügigkeitskonto ist weiterhin möglich....
- Der Ständerat hat der Vorlage in der Sommersession 2017 zugestimmt, der Nationalrat hat noch nicht darüber beraten.



3. FRP 4: Ausgangslage (I)

- Der Pensionskassen-Experte macht heute eine Empfehlung für den technischen Zins. Gemäss der aktuell gültigen Fachrichtlinie 4 (= FRP 4) berücksichtigt er dabei die folgenden Punkte:
 - die Struktur der Pensionskasse;
 - stellt sicher, dass der technische Zins durch die Anlageerträge finanziert werden kann;
 - den Referenzzinssatz gemäss den FRP 4.

- Gemäss Art. 3 FRP 4 definiert sich der technische Referenzzinssatz wie folgt:

$$i_{ref} = \frac{2}{3} \times r_{BVG25} + \frac{1}{3} \times r_{EIDG,10YR} - 0.5\%$$

mit

r_{BVG25} = Ø Performance des BVG-Index-2005 Pictet BVG-25 plus
(Zeitraum: 20 Jahre)

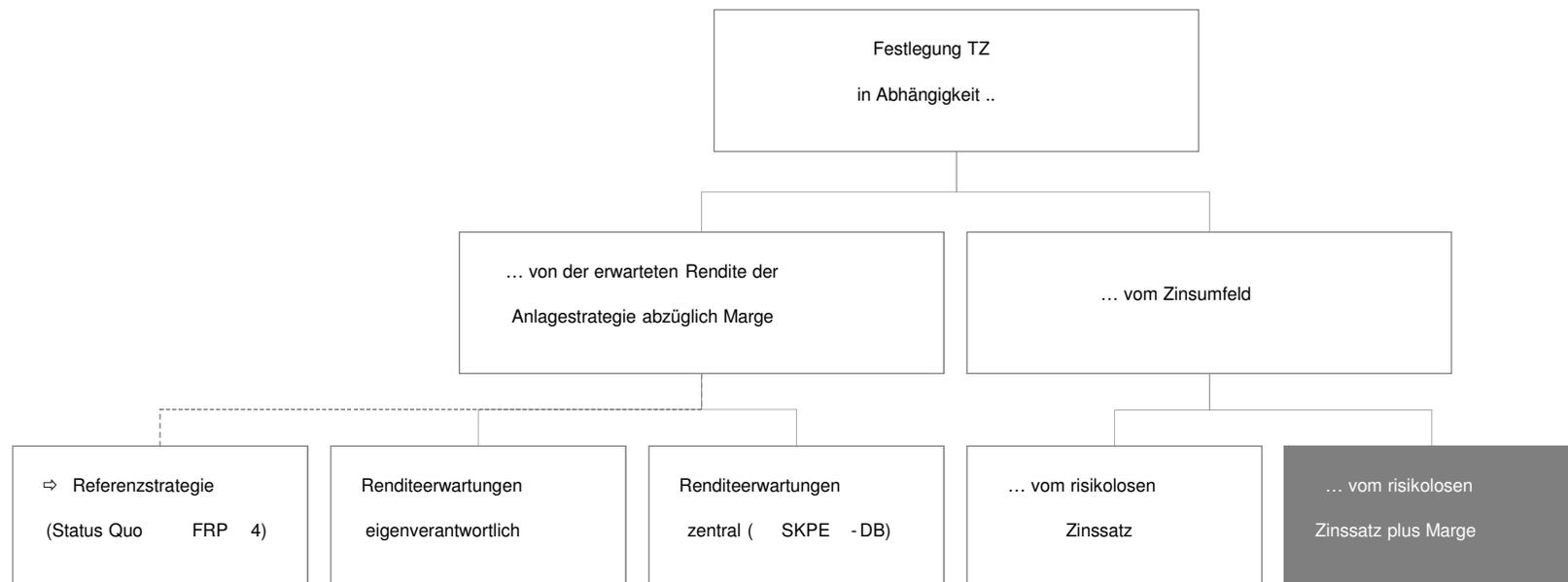
$r_{EIDG, 10yr}$ = Aktuelle Verfallsrendite der 10-jährigen Eidgenossenanleihe

- Per 30. September 2017 liegt der Referenzwert für den technischen Zins bei 2.00 %.



2. FRP 4: Ausgangslage (II)

- Die aktuelle Version der FRP 4 wurde von der Oberaufsichtsbehörde (= OAK) bisher nicht für verbindlich erklärt.
- Für die Überarbeitung der FRP 4 wurde daher durch die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) eine Fachgruppe eingesetzt. Diese hat verschiedene Varianten zur Neufestlegung der FRP 4 geprüft. Die nachfolgende Illustration gibt eine Übersicht über die diskutierten Varianten:





3. FRP 4: Vorschlag für die neuen FRP 4 (1)

- Es wurde nun der folgende Vorschlag durch die SKPE ausgearbeitet. Die wichtigsten Punkte sind:
 - Für jede Vorsorgeeinrichtung wird der kassenspezifische technische Zinssatz bestimmt. Dieser wird wie folgt definiert:

i^Z = Maximal erwartete Nettoendite der Anlagestrategie

- abzüglich Abschlag Langlebigkeit (bei Verwendung von Periodentafeln)
- abzüglich Abschlag Bestandesstruktur
- abzüglich weitere Abschläge
- zuzüglich Zuschläge



3. FRP 4: Vorschlag für die neuen FRP 4 (2)

- Maximal erwartete Nettorendite der Anlagestrategie: Der Vorstand SKPE bestimmt die erwarteten Nettorisikoprämien pro Anlagekategorie. Dabei ist die Nettorisikoprämie eine Prämie gegenüber der Rendite der 10-jähriger CHF Bundesobligationen.
- Die erwartete Nettorendite der Anlagestrategie ergibt sich somit aus der erwarteten Nettorisikoprämie plus der Rendite der 10-jährigen CHF Bundesobligationen (Stand per 13.11.2017: -0.04 %).



3. FRP 4: Vorschlag für die neuen FRP 4 (3)

- Die erwarteten Nettorisikoprämien pro Anlagekategorie sind:
 - Liquide Mittel: 0.00 % → Anlagerendite von -0.04 %
 - Obligationen: 0.50 % → Anlagerendite von 0.46 %
 - Hypotheken: 1.25 % → Anlagerendite von 1.21 %
 - Aktien: 4.00 % → Anlagerendite von 3.96 %
 - Immobilien: 3.00 % → Anlagerendite von 2.96 %
 - Alternative Anlagen: 2.50 % → Anlagerendite von 2.46 %

- Hier ein paar historische Anlagerenditen und Risiken (\emptyset von 10 Jahren) von ein paar ausgewählten Anlagekategorien:

	Anlagerendite	Risiko
– Aktien Schweiz (SPI):	3.70 %	13.30 %
– Aktien Welt Schwellenländer:	-0.21 %	20.72 %
– Obligationen Inland CHF:	3.47 %	3.17 %
– Obligationen FW High-Yield:	5.97 %	12.41 %



3. FRP 4: Neuer Vorschlag der SKPE (4)

- Der Abschlag Langlebigkeit ist mindestens 0.3 % (bei der Anwendung der Generationentafel erfolgt kein Abschlag).
- Der Abschlag für die Bestandesstruktur wird wie folgt berechnet:
 - $0.4 \times (\text{erwartete Nettorendite der Anlagestrategie} - \text{Kassenzinssätze 10-jährige Bundesobligationen}) \times \text{Rentneranteil am Vorsorgekapital}$
- Weitere Abschläge werden durch die Struktur (z.B. Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen) und die Besonderheiten der Vorsorgeeinrichtung (z.B. nicht ausreichend finanzierte Risiko- oder Verwaltungskosten) bestimmt.
- Zuschläge werden durch die Struktur (z.B. variable Rentenmodelle) und die Besonderheiten der Vorsorgeeinrichtungen bestimmt.



3. FRP 4: Neuer Vorschlag der SKPE (4)

Nettorendite Bundesobligationen 10 Jahre in %				-0.04	
Maximal erwartete Nettorendite in %	Rentneranteil am Vorsorgekapital in %	Minimaler Strukturabschlag in %	Obergrenze für den technischen Zinssatz mit GT in %	Obergrenze für den technischen Zinssatz mit PT in %	
1.71	20	0.14	1.57	1.27	
1.71	40	0.28	1.43	1.13	
1.71	60	0.42	1.29	0.99	
1.71	80	0.56	1.15	0.85	
1.71	100	0.70	1.01	0.71	
Maximal erwartete Nettorendite in %	Rentneranteil am Vorsorgekapital in %	Minimaler Strukturabschlag in %	Obergrenze für den technischen Zinssatz mit GT in %	Obergrenze für den technischen Zinssatz mit PT in %	
2.21	20	0.18	2.03	1.73	
2.21	40	0.36	1.85	1.55	
2.21	60	0.54	1.67	1.37	
2.21	80	0.72	1.49	1.19	
2.21	100	0.90	1.31	1.01	



3. FRP 4: Beurteilung

- Zentralisierte Renditeerwartung ist sehr problematisch. Auch erscheint dieses vereinfachte Modell mit den Risikoprämien fragwürdig.
- Der aktuelle Vorschlag für die neue FRP 4 führt zu einem Anreizproblem: Mit einer Erhöhung des Anlagerisikos kann der kassenspezifische technische Zinssatz, und somit der Deckungsgrad, erhöht werden.
- Die neue Formel beinhaltet willkürliche Parameter. Wie kann z.B. der Faktor von 0.4 beim Abschlag Bestandesstruktur begründet werden?
- Die Allvisa AG wird an der ausserordentlichen GV der SKPE vom 24.11.2017 diesen Vorschlag ablehnen.



4. 1e Vorsorgelösungen

Bezeichnung «1e-Plan» geht auf den Art. 1e BVV2 zurück.

Art. 1e BVV2

Wahl der Anlagestrategie

Nur Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern, dürfen innerhalb eines Vorsorgeplanes unterschiedliche Anlagestrategien anbieten.

Bedingungen:

- Separate Vorsorgeeinrichtung, von der übrigen BVG-Vorsorge juristisch getrennt
- Nur für Lohnteile ausserhalb des Sicherheitsfonds Leistungsbereichs (derzeit Lohnteile zwischen CHF 126'900 und CHF 846'000)

Auf den 1. Oktober 2017 ist nun eine Verordnung in Kraft getreten, welche die bisher offenen Fragen regelt.



4. 1e Vorsorgelösungen: Offene Fragen (1/2)

- Wie viele unterschiedliche Anlagestrategien sind pro Kollektiv erlaubt?

Gemäss Verordnung dürfen maximal 10 Anlagestrategien angeboten werden. Das Guthaben eines Versicherten darf nicht aufgeteilt und in unterschiedliche Anlagestrategien angelegt werden.

- Was ist eine risikoarme Strategie?

Als risikoarme Strategien gelten Bargeld oder Obligationen mit guter Bonität in CHF (Mindestrating: A- respektive A3). Die durchschnittliche Laufzeit aller Forderungen darf nicht mehr als 5 Jahre betragen.

- Darf man eine Anlagestrategie "garantierte Verzinsung des Kontos" anbieten?

Nein, innerhalb eines Kollektivs müssen die Anlagestrategien allen Versicherten angeboten werden. Das Anlageergebnis einer Anlagestrategie muss den Guthaben derjenigen Versicherten, die diese Strategie gewählt haben, nach einheitlichen Kriterien zugeschrieben werden.



4. 1e Vorsorgelösungen: Offene Fragen (2/2)

- Wie muss die Angemessenheit pro Anlagestrategie bestätigt werden?

Die 1e Vorsorgelösung gilt als angemessen, wenn die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die der Finanzierung der Altersleistungen dienen, nicht mehr sind als 25 % aller versicherbaren AHV-pflichtigen Löhne; und

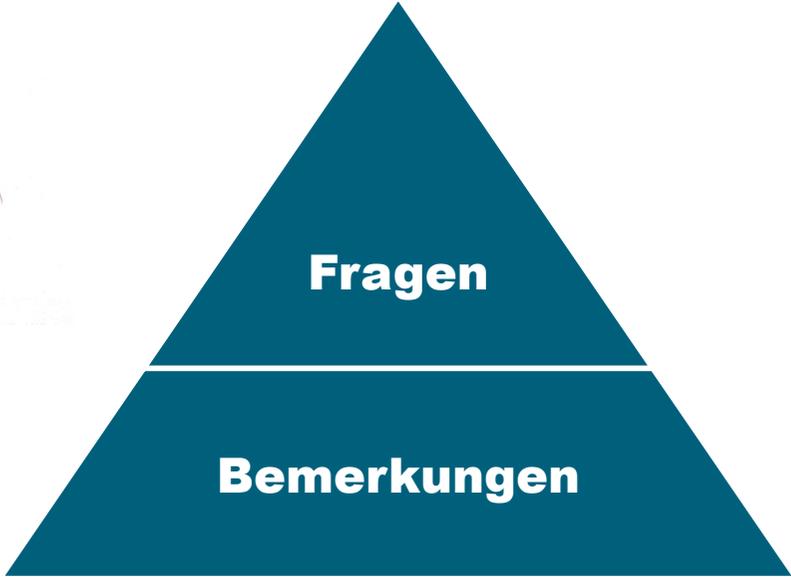
*Bei der Berechnung des Höchstbetrags der Einkaufssumme keine höheren Beiträge als durchschnittlich 25 % des versicherten Lohns pro mögliches Beitragsjahr **ohne Aufzinsung** berücksichtigt werden.*

Bei mehreren Vorsorgeverhältnissen muss darauf geachtet werden, dass die Angemessenheit über alles beachtet wird.

- Wie erfolgt der Transfer von Freizügigkeitsleistungen aus der registrierten Basisvorsorge in die 1e Vorsorgelösung (z.B. bei einem Neueintritt)?

Dieser Punkt wurde auch in der Verordnung nicht geregelt. Hier aber ein Zitat der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich: "Diese Guthaben waren bisher durch Art. 17 FZG geschützt und gelten als wohlerworbene Rechte. Diese könnten in einer 1e-Einrichtung geschmälert werden, da der Schutz durch Art. 17 FZG durch Art. 19a FZG (neu) wohl aufgehoben wird."

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Fragen

Bemerkungen